

## **Auf die Anforderungen an ein Angehörigenschmerzensgeld („Schockschaden“) hat die Einführung des Hinterbliebenengeldes gem. § 844 III BGB keinen Einfluss**

StVG § 10 II; BGB § 844 III; SGB VI § 46; SGB X § 116; ZPO §§ 287, 323

**1. Auf den Unterhaltsanspruch der Witwe ist die von der Rentenversicherung gezahlte Witwenrente anzurechnen, da sie eine dem Unterhaltsanspruch kongruente Ersatzleistung darstellt.**

**2. Allgemeiner Vortrag reicht nicht aus, um einen Mindesthaushaltsführungsschaden im Rahmen des Unterhaltsschadens nach § 287 ZPO schätzen zu können.**

**3. Die bloße zukünftige Änderungsmöglichkeit des Renten- und Preisniveaus rechtfertigt kein Feststellungsinteresse für einen über den Renten-Zahlungsantrag hinausgehenden Unterhaltsschaden; insoweit ist vielmehr der Weg über die Abänderungsklage nach § 323 ZPO eröffnet.**

**4. Keine Herabsetzung der Anforderungen an den Anspruch des Hinterbliebenen auf Schmerzensgeld nach § 823 I BGB i. V. m. § 253 II BGB beim Tod eines nahen Angehörigen. (teilweise gekürzte Leitsätze des Gerichtes)**

---

OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.12.2020 – I-1 U 35/20, BeckRS 2020, [38671](#)

---

Rechtsanwälte Jan Philipp Bergmann, LL. M. und Hauke Oppermann, BQ-Rechtsanwälte, Kiel

### **Sachverhalt**

Gegenstand des Rechtsstreits sind Ansprüche einer Witwe als Hinterbliebene infolge eines für ihren Ehemann tödlich verlaufenen Verkehrsunfalls. Die volle Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Der beklagte Haftpflichtversicherer hat vorprozessual bereits einen Betrag an die Klägerin geleistet. Er ist der Auffassung, hierdurch seien alle etwaigen Ansprüche ausreichend reguliert. Die Klägerin hält diese Zahlung für nicht ausreichend und begehrt den weiteren Ersatz eines Unterhaltsschadens, Schmerzensgeld, materiellen Schadensersatz, die Feststellung der gesamtschuldnerischen Ersatzpflicht für künftige Schäden sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten. Die Beklagten haben eingewandt, dass die von der Klägerin bezogene Witwenrente den Unterhaltsschaden ausgleiche. Ein Feststellungsinteresse sei nicht gegeben.

Das *LG Duisburg* hat die Klage abgewiesen, wogegen sich die Klägerin mit der Berufung wendet.

### **Entscheidung**

Das *OLG* hat die Berufung der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Beide Instanzen verneinen einen Rentenanspruch der Klägerin aus §§ 10 II StVG, 844 II BGB, 115 VVG, weil es infolge des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 116 SGB X bereits an der erforderlichen Aktivlegitimation der Klägerin fehle. Der nach der „schlichten Methode“ des *BGH* (NZV 1994, [475](#)) errechnete Rentenanspruch, werde im vorliegenden Fall von der gemäß § 46 II SGB VI konkret bezogenen Witwenrente überragt. Als eine dem Unterhaltsanspruch kongruente Ersatzleistung sei sie voll auf diesen anzurechnen, sodass der bestehende Unterhaltsanspruch im Ergebnis hier bereits mehr als gedeckt sei. Allgemeiner Vortrag, dass die Lebenshaltungskosten gestiegen seien, da der Verstorbene "sämtliche handwerklichen Arbeiten im bis zum Unfallzeitpunkt gemeinsam geführten Haushalt ausge-

führt" habe, reiche nicht aus, um einen Mindesthaushaltsführungsschaden im Rahmen des Unterhaltsschadens nach § 287 ZPO schätzen zu können, sodass auch hieraus kein weiterer Anspruch bestehe. In Bezug auf den Unterhaltsschaden sei die Klägerin damit nicht mehr aktivlegitimiert, weil dieser Anspruch – aufgrund der überschießenden großen Witwenrente – vollumfänglich auf den Träger der Sozialversicherung übergegangen sei, § 116 I 1 SGB X.

Das Feststellungsbegehren der Klägerin für künftige Schäden sei bereits unzulässig, da die bloße zukünftige Änderungsmöglichkeit des Renten- und Preisniveaus kein Feststellungsinteresse für einen über den Renten-Zahlungsantrag hinausgehenden Unterhaltsschaden rechtfertige; insoweit sei vielmehr der Weg über die Abänderungsklage nach § 323 ZPO eröffnet.

Der Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes gemäß § 823 I BGB i. V. m. § 253 II BGB wurde ebenfalls zurückgewiesen. Gesundheitsbeeinträchtigungen von solchem Ausmaß, dass sie die Voraussetzungen, die der *BGH* an den sog. „Schockschaden“ stellt (vgl. NJW 2015, 1451), erreichten, seien nicht dargelegt. Soweit die Klägerin in der Berufung die Auffassung vertrete, nach Einführung des § 844 III BGB zum 22.7.2017 könne es beim Verlust eines nahen Angehörigen auf eine "pathologisch fassbare Gesundheitsbeeinträchtigung" nicht ankommen, teile der *Senat* diese Ansicht nicht. Insbesondere handele es sich bei dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld schon nicht um einen Schmerzensgeldanspruch.

### **Praxishinweis**

Neben den zutreffenden Bestätigungen des *OLG* hinsichtlich der Anrechnung von Barunterhaltsleistungen und der daraus resultierenden fehlenden Aktivlegitimation ist auch den grds. Anforderungen an die Substantiierungslast des Haushaltsführungsschadens zuzustimmen. Pauschaler Vortrag, ohne nähere Konkretisierung von Art und Dauer der Tätigkeiten, ist als notwendige Schätzungsgrundlage i. S. d. § 287 ZPO nicht ausreichend. Ebenso richtig und systemtreu ist die Einschätzung, dass es gem. § 823 I BGB i. V. m. § 253 II BGB nur Schadensersatz für einen bewiesenen, konkreten Schaden geben kann. Für eine solche Beweisbarkeit bedarf es naturgemäß einer gewissen Manifestation im Gesundheitszustand, nämlich einer „pathologisch fassbaren“.

Die Klägerin hat zwar Nichtzulassungsbeschwerde erhoben (*BGH VI ZR 20/21*). Im Fall der Zulassung dürfte aber zu erwarten sein, dass der *BGH* seine bisherige Rechtsauffassung hierzu bestätigen wird.